



# Was tun, wenn Ware nicht ankommt?

## Ihr gutes Recht bei Lieferausfällen aufgrund von Corona

Auch 2021 steht der Welthandel im Bann der Covid-19-Pandemie, die in vielen Fällen als Hauptursache für Lieferverzögerungen und -ausfälle zählt. Explizite Klauseln und Vertragsinhalte sind bei der Haftungsfrage entscheidend. Gleiches gilt für Versicherungen, bei denen die Police ausschlaggebend ist. Das gilt es zu beachten.

Felix Korten

**Z**eit und Timing spielen in der Logistik eine große Rolle, besonders dann, wenn Ware im Zuge einer Just-in-Time-Produktion benötigt wird. „Unterbliebene oder verzögerte Lieferungen können in großen Konzernen Schäden in Millionenhöhe verursachen“, weiß Felix Korten, Rechtsanwalt und Vorstand der Hamburger Wirtschaftskanzlei Korten Rechtsanwälte AG.

Während von Käuferseite schnell Schadensersatz wegen Nichterfüllung ge-

fordert wird, gilt es erst einmal zu überprüfen, ob ein Schuldnerverzug nach § 286 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) vorliegt. Zur Erfüllung dieser Norm und der Herbeiführung der damit verbundenen Rechtsfolge müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Besteht etwa ein vorher vereinbartes fixes Lieferdatum, gerät der Schuldner in Verzug, sobald dieses überschritten wird. „Gleiches gilt auch bei einem vorher vereinbarten Ereignis, das eine Lieferfrist aus-

löst“, erklärt der Rechtsanwalt. Sollte hingegen kein fester Termin vereinbart sein, wird der Verzug dadurch herbeigeführt, dass der Besteller den Lieferanten nach Fälligkeit abmahnt.

Dabei stehen dem Käufer im Falle des Schuldnerverzugs des Lieferanten grundsätzlich drei verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen. Er kann vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz anstelle der Ware fordern oder auf einen Ausgleich des Verzögerungsschadens bestehen.



walt ist, wie der Name es schon vermuten lässt, weder vorhersehbar noch vermeidbar.

Wer im deutschen Recht nach einer genauen Abgrenzung beziehungsweise Definition sucht, wird nicht fündig. „Neben einer objektiven Begutachtung stellt die Tatsache, dass mit äußerster zumutbarer Sorgfalt das Ereignis nicht verhindert werden konnte, eine weitere Voraussetzung dar“, erklärt Felix Korten.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie gerät aktuell der internationale Handel ins Stocken, sodass viele Betriebe vergebens auf ihre Lieferungen warten. Aufgrund dessen beinhalten viele Lieferverträge sogenannte „Force Majeure“-Klauseln, die vor einer Schadensersatzzahlung oder anderen Ersatzleistungen schützen.

Eine Epidemie kann dabei unter diese Klausel fallen, da sie weder vorhersehbar ist noch mit ausreichender Sorgfalt verhindert werden könnte. Schließlich lassen sich das Infektionsgeschehen und damit verbundene Betriebsschließungen weder berechnen noch planen.

### Wie bei Lieferverzögerungen geprüft werden sollte

Tritt eine Lieferverzögerung ein und der Lieferant beruft sich auf höhere Gewalt, gilt es die laufenden Verträge gründlich auf mögliche Haftungsfälle zu überprüfen. Grundsätzlich bedeutet höhere Gewalt nicht zwingend eine Befreiung des Schuldners von allen Pflichten.

Es gilt vielmehr in jedem Einzelfall, je nach geltendem Recht, eine Lösung zu finden. „In der Regel kann aber mit einer Auflösung des Vertrages und einer Befreiung von allen Leistungspflichten gerechnet werden. Dabei entfallen zusätzlich alle möglichen Schadensersatzansprüche“, erklärt der Rechtsanwalt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Zeitspannen zu definieren, in denen auf das Aussetzen des besonderen Ereignisses spekuliert wird. Geschieht dies nicht, gilt der Vertrag anschließend als annulliert.

Besondere Vorsicht ist bei etwaigen Anzeigepflichten geboten. Sollte ein Lieferant es versäumen, den Besteller über einen drohenden Lieferverzug zu informieren, besteht für ihn das Risiko, sich nicht mehr auf höhere Gewalt berufen zu können.

Während die ersten beiden Optionen jeweils eine Nachfristsetzung erfordern, kommt Letztere bereits mit Verzugseintritt in Frage. Wer derartigen Problemen vorbeugen möchte, vermerkt am besten bereits im Vorhinein im Kaufvertrag einen Liefertermin, entsprechende Fristen und Maßnahmen bei Verzug.

### Was die Force-Majeure-Klausel bedeutet

Ein solcher Lieferverzug kann vielseitige Gründe haben, wobei nicht alle vom Lieferanten verschuldet sein müssen. Nach § 286 Abs. 4 BGB liegt nämlich kein Verzug vor, wenn der Lieferant nicht zu vertreten hat, dass die von ihm geschuldete Leistung zu spät erbracht wurde.

Mögliche Szenarien sind beispielsweise höhere Gewalt oder verletzte Mitwirkungspflichten seitens der Besteller. Höhere Ge-

### Worauf beim Kleingedruckten zu achten ist

Während Lieferanten versuchen, sich bestmöglich gegen Lieferverzögerungen zu versichern, liegt für Käufer der Fokus auf der Absicherung vor möglichen Produktions- oder Geschäftsausfällen. Wann ein tatsächlicher Versicherungsfall vorliegt, hängt stark von den geltenden Vertragsbedingungen ab. „So greift beispielsweise eine klassische Warentransportversicherung erst, wenn die Ware auf dem Transportweg beschädigt oder zerstört wird. Das ist mit dem Coronavirus nicht der Fall, da es keinen direkten Schaden an der Ware verursacht“, erklärt Felix Korten.

Unternehmen, deren Produktion von bestellter Ware abhängt, sichern sich in den meisten Fällen mit sogenannten Betriebsschließungsversicherungen ab. Diese springen ein, wenn das eigene Unternehmen unverschuldet schließen muss.

Für beide Seiten gilt es, die Versicherungspolice im Vorhinein gründlich zu kontrollieren und etwaige Höhere-Gewalt-Klauseln zu untersuchen. Es kommt öfter vor, dass bestimmte äußere Einflüsse im Kleingedruckten von der Vertragsbestimmung ausgeschlossen werden. In so einem Fall muss der Unternehmer abwägen, ob sich für ihn eine Sondervereinbarung, die mit Mehrkosten verbunden ist, lohnt.

Auch wenn eine Versicherung im ersten Anlauf ablehnt, für die entstandenen Kosten aufzukommen, lohnt es sich, den Vorfall von einem Juristen prüfen zu lassen. „Richtungsweisende Urteile aus der Vergangenheit zeigen, dass Kläger durchaus die volle Versicherungssumme ausgezahlt bekommen können“, weiß der Rechtsanwalt. ■

#### INFORMATION & SERVICE

##### AUTOR

**Felix Korten**, Rechtsanwalt und Vorstand der Hamburger Wirtschaftskanzlei Korten Rechtsanwälte AG. Die Wirtschaftskanzlei bietet vor allem mittelständischen Unternehmen Unterstützung, Beratung und Expertise bei zivil- und wirtschaftsrechtlichen Fragen.

##### KONTAKT

**Felix Korten**  
T 040 8221822  
info@korten-ag.de  
<https://korten-ag.de/>